

Mietvertrag

zwischen

~~dem Rat~~ der Seestadt Rostock,

vertreten durch
den Oberbürgermeister, Kämmerei
~~Die Kämmerei~~ --- ~~Forstverwaltung~~ ---
zu Rostock

als Vermieterin

und

~~der~~ Witwe Frau Else Ruwoldt zu Rostock

als Mieterin.

§ 1.

Die Stadt Rostock vermietet dem vorgenannten Mieterin vom

1. September 1935 - - - - - ab zur

ordnungsmäßigen Benutzung die Wohnung auf dem Grundstück Flb.-
Abt. VII Nr.22 (fr. Dachpappenfabrik) am Stadtpark

also auch mit
nebst Zubehör, ~~also auch~~ mit dem dabei belegenen Hausgarten, und zwar
in den Grenzen, wie sie durch die im Lageplan des städti-
schen Vermessungsamtes vom 16. April 1929 rot angelegte
Fläche von 750 qm gegeben sind.

§ 2.

Für Größe, Beschaffenheit, Güte, Fehler und Mängel der Miets-
gegenstände leistet die Vermieterin keine Gewähr, vielmehr hat der Mieter
die Wohnung in dem vorhandenen Zustande zu übernehmen ~~und etwaige~~
~~Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.~~

§ 3.

Mieter zahlt für die ihm vermieteten Räume nebst Zubehör ~~eine~~
~~Miete von jährlich RM~~ ----- ~~(in Buchstaben die~~ jeweilig gelte
gesetzliche Miete (z. Zt. 110 v.H.) auf Grund einer
Friedensmiete von 200,-RM (zweihundert Reichsmark),
zahlbar in ~~vierteljährlichen~~ — monatlichen Beträgen im voraus am
~~1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ — am Ersten jeden Monats.
Etwasige Rückstände hat der Mieter seit dem Fälligkeitstage mit
dem jeweilig für die städtische Verwaltung festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

§ 4.

Untervermietung im ganzen oder im einzelnen ist dem Mieter nur
mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet.

§ 5.

Eine Kündigung des Mietvertrages steht beiden Teilen
viertel= jährlich zu den landesüblichen Räumungsterminen

zu. Bei nicht rechtzeitiger
Mietzahlung ist außerdem die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis
jederzeit sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Nach erfolgter Kündigung ist zwecks anderweitiger Vermietung der
Mieter verpflichtet, den Mietslustigen die Besichtigung der Mietsgegen-
stände zu angemessenen, von der Vermieterin zu bestimmenden Tageszeiten
zu gestatten.

§ 6.

Mieter ist verpflichtet, ~~die Mietsgegenstände mit Zubehör in~~
~~ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Er übernimmt es insbesondere~~
~~auch, alle daran vorkommenden Reparaturen auf seine alleinigen Kosten~~
~~herstellen zu lassen und die Schornsteinsegergebühren zu bezahlen, ferner alle~~
straßen-, feuer- und baupolizeilichen Vorschriften anstelle der Vermieterin
gewissenhaft zu befolgen und Flure, Gänge und Treppen ~~zu seinem An-~~
~~teile~~ ordnungsmäßig zu beleuchten. ~~Ausdrücklich wird bemerkt, daß der~~
~~Mieter auch die Einfriedigungen des Grundstücks zu erhalten und das~~
~~Beschneiden der Hecken zu beschaffen hat.~~ Die Vermieterin ist berechtigt,
nach ihrem Ermessen Besichtigungen der Mietsgegenstände vorzunehmen.

~~und es hat der Mieter die dabei auftommenden Beanstandungen rechtzeitig und innerhalb der ihm gesetzten Fristen zu erledigen.~~

~~Alle diese Bestimmungen gelten auch für die erstmalige Instandsetzung der Mietgegenstände.~~

§ 7.

~~in~~
Mieter ist verpflichtet, den Bürgersteig vor dem von ihm bewohnten Hause von Schnee und Eis zu reinigen und bei Mätle mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. für die Dauer dieses Vertrages sich auf ihre Kosten dem Rostocker Abfuhr-Institut anzuschließen.

§ 8.

~~Mieter hat den Garten ordnungsmäßig zu bewirtschaften, ist aber nicht berechtigt, bei Beendigung des Vertrages für die auf den Garten gemachten Verwendungen Ersatz zu verlangen oder die damit dort vorhandenen Früchte, Pflanzen pp. fortzunehmen. Mieter hat auch keinen Anspruch auf Ersatz für die auf die Mietgegenstände gemachten Verwendungen oder auf Wegnahme von Einrichtungen, mit denen er sie versehen hat.~~

§ 9.

Mieter hat der Vermieterin die für das Grundstück nebst Zubehör zu zahlenden Brandkassenbeiträge, öffentlichen Steuern und Abgaben zum Anteil der Mietgegenstände, d. h. mit der Gesamtbeiträge und Abgaben zu erstatten.

Für die Wohnung ist beim „Schweizerhaus“ eine Wasserzapfstelle angelegt worden. Das für die Wasserentnahme zu zahlende Wassergeld hat die Mieterin der Wohnung der Stadt (Kämmerei) zu erstatten.

§ 10.

Sollte Mieter bei Erfüllung der nach diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen säumig sein und die bezüglichlichen Aufforderungen und Anweisungen der Vermieterin nicht in der gesetzten Frist befolgen, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Es ist in solchem Falle die Vermieterin auch befugt, die versäumten oder nicht gehörig erfüllten Leistungen, und zwar ohne vorheriges Angebot an den Mindestfordernden, sofort auf Kosten des Mieters durch einen Dritten ausführen zu lassen und diese Kosten zwangsweise von dem Mieter bezutreiben.

§ 11.

~~Mieter trägt die Kosten der zu diesem Verträge zu verwendenden
Stempel und die Schreibgebühren.~~

§ 12.

Wegen aller Verpflichtungen aus diesem Verträge unterwirft sich
der Mieter der Zwangsbollstreckung der Vermieterin im Verwaltungswege.

R o s t o c k, den 26. August 1935.

Der Oberbürgermeister der Seestadt Rostock,

K ä m m e r e i.

In Vertretung:

Johann E. Ruwoldt

[Faint signature]



Schreibgebühr — RM

Stempel —

Hauptausfertigung RM —

Nebenausfertigung „ _____ „ _____

RM